



ALPSCHWEIN

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² | Auslauf m²

|

PARTNERBETRIEB

Name

Adresse

Email

Telefon

LFBIS-Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm „Ländle Alpschwein“

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Partnerbetrieb, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel und die damit verbundenen geschützten Zeichen für die Auslobung von Alpschwein zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der von LQM geschützten Zeichen wird mittels separater Markennutzungsvereinbarung definiert.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten „3G“-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die „3G“ die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von „Ländle Alpschwein“ sind es folgende „3G“:

gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- Herkunft: Grundsätzlich müssen die Ferkel aus Vorarlberg abstammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Ferkel (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Ferkel zur Mast zugelassen.
- Alle eingestallten Alpschweine sind mit einer speziellen fortlaufend nummerierten grünen Ohrmarke zu kennzeichnen. Die Vergabe erfolgt durch die Ländle Viehvermarktung und wird durch diese mittels einer Datenbank dokumentiert.
- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Eine zusätzliche Kennzeichnung durch einen AMA-Schlagstempel ist Pflicht.

2. Produktionsqualität

- Gesundheitsstatus: Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Partnerbetrieb ist Mitglied des Tiergesundheitsdienstes (TGD).

- Der Partnerbetrieb erfüllt die Anforderungen der österreichischen Tierhalteverordnung und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Alpschwein“ teilnehmende Betrieb muss die AMA-Richtlinien der Schweinehaltung erfüllen.
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes Glyphosat ist untersagt.
- Sofern der Betrieb „Ländle Alpschwein“ nach Bio-Standard produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Alpschwein“ beteiligte Partnerbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

2.1 Auslauf

- Den Alpschweinen ist ein ständiger Auslauf in ein Freigelände bzw. zu einer befestigen Auslauffläche zu gewähren. Die Auslauffläche muss pro Alpschwein mindestens 1 m² und im Gesamten mindestens 10 m² betragen.
- Bei Freiauslauf muss ein ausreichender Schutz vor Witterungseinflüssen durch entsprechende Überdachung oder Zugang zu Stallungen vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum Suhlen wird empfohlen.
- Auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen (Hitze, Kälte, Niederschläge) muss der Auslauf mindestens 1 Stunde pro Tag angeboten werden.

2.2 Haltung & Pflege

- Ferkel, die ins Alpschwein Programm gelangen, wurden unter Einsatz von Schmerzmitteln fachmännisch kastriert.
- Alpschweine dürfen nicht angebunden oder in Einzelständen gehalten werden. Großgruppenhaltung ist anzustreben.
- Im Stall ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.
- Ständige Einstreu im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material – Stroh oder ähnliches – bereitgestellt werden.

- Die Anbringung von Spielzeug in Form von Holzstücken oder anderen Materialien, welche mit dem Maul bewegt und bekaut werden können, ist verpflichtend. Das Spielzeug darf die Gesundheit der Tiere nicht gefährden.
- Das Platzangebot im Stall muss mindestens 0,70 m² pro Tier betragen.
- Vollspalten- und Volllochböden sind nicht zulässig.
- Die Alpenschweine sind täglich auf ihren Zustand in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden zu begutachten.
- Das Alpenschwein muss mindestens 70 Tage auf der Alpe verbringen.
- Ein Schutz vor Sonne im Außenbereich muss dauerhaft gewährleistet sein.

2.3 Fütterung

- Eine Raufuttergabe – als Einstreu oder durch Futterraufen (Futtertröge) – ist erforderlich.
- Die Fressplatzbreite pro Tier muss bei Schweinen mit einem Gewicht von 30 bis 60 kg mindestens 27 cm und bei einem Gewicht von 60 bis 110 kg mindestens 33 cm betragen.
- Die Fütterung des „Ländle Alpenschweins“ erfolgt gentechnikfrei (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).

2.4 Schlachtung

- Die „Ländle Alpenschweine“ werden in einem Vorarlberger Schlachtbetrieb fachmännisch geschlachtet.

3. Produktqualität

- Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat nach dem österreichischen Vermarktungsnormengesetz (VNG) zu erfolgen.
- Für den Handel gilt:
 - Totgewicht: 80 bis 120 kg

4. Zu widerhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Alpschwein“ teilnehmende Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zu widerhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Alpschwein“ und zum Entzug der Berechtigung zur Markennutzung führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,– plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Alpschwein“.